

Bekanntmachung

der erneuten Fassung des Aufstellungsbeschlusses **(gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB))**

für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan **„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage** **Roggendorf“ (Agri-PV-Anlage)**

mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennut- **zungsplanes der Gemeinde Attenkirchen** **(14. Änderung)**

Der Gemeinderat Attenkirchen hat in der Sitzung vom 10.06.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf-Staudhausen“ (Agri-PV-Anlage) im Nordosten der Gemeinde Attenkirchen (im Bereich des Ortsteil Roggendorf) beschlossen.

Die vormalige Bezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf-Staudhausen (Gemeindegebiet Attenkirchen)“ wird umbenannt in „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“.

Gleichzeitig wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen im Umfang des Planungsgebietes des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes geändert (14. Änderung).

Inzwischen wurde die Planung überarbeitet und der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes um einige Grundstücke verändert.

Aufgrund der Veränderung des Umgriffs des geplanten Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 28.07.2025 eine erneute klarstellende Fassung des Aufstellungsbeschlusses (Beschlussbuch-Nr. 6./911) beschlossen.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes:

Für den Planungsbereich im Norden von Attenkirchen (im Bereich der Ortsteile Roggendorf) wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV-Anlage) aufgestellt.

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst dabei:

im Nordteil (Roggendorf) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
Flurnummern: 532, 551, 554, 555, 537, 543/3, 543/4, 130/2, 132, 133/2, 567, 568, 569, 562, 563, 564, 565, 561, 566, 570

jeweils Gemarkung Sillertshausen

im Südteil (Roggendorf) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
Flurnummern: 629, 643, 588/2, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 600/2, 634, 631

jeweils Gemarkung Sillertshausen.

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) umfasst dabei:

im Nordteil (Roggendorf) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
Flurnummern: 532, 551, 554, 555, 537, 543/3, 543/4, 130/2, 132, 133/2, 567, 568, 569, 562,
563, 564, 565, 561, 566, 570

jeweils Gemarkung Sillertshausen

im Südteil (Roggendorf) (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit den Flurnummern:
Flurnummern: 629, 643, 588/2, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 600/2, 634, 631

jeweils Gemarkung Sillertshausen.

Der Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

Roggendorf Nordteil:

- Im Norden vom öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 4 „Aign-Aignfeldweg“
- Im Westen von Waldfläche und landwirtschaftlicher Fläche
- Im Osten von Waldfläche und landwirtschaftlicher Fläche
- Im Süden von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Roggendorf Südteil:

- Im Norden von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Westen von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Osten vom öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 1 „Roggendorf-Roggendorfer Weg“
- Im Süden von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche

Der Planungsbereich für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Roggendorf Nordteil:

- Im Norden vom öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 4 „Aign-Aignfeldweg“
- Im Westen von Waldfläche und landwirtschaftlicher Fläche
- Im Osten von Waldfläche und landwirtschaftlicher Fläche
- Im Süden von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Roggendorf Südteil:

- Im Norden von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Westen von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Osten vom öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 1 „Roggendorf-Roggendorfer Weg“
- Im Süden von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche

Der Lageplan vom 28.07.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bbauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.



Gleichzeitig wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen im Umfang des oben beschriebenen Planungsbereiches des vorhabenbezogenen Bbauungs- und Grünordnungsplanes im sog. Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (14. Änderung).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bbauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, Zimmer 1.06 (1. Stock) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bzw. auch im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Zolling bzw. Gemeinde Attenkirchen unter der Rubrik Gemeinde Attenkirchen/Wirtschaft & Standort/Planen und Bauen/Bauleitplanung auf www.vg-zolling.de eingesehen werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bbauungsplan soll als sog. vorhabenbezogener Bbauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bbauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (Agri-PV-Anlage) festgesetzt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan Attenkirchen (14. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „S Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (Agri-PV-Anlage) dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (als Agri-PV-Anlage) zu schaffen.

Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Das Bauleitplanverfahren zur 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen kann gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB als sog. Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV-Anlage) durchgeführt werden.

Zolling, 11.08.2025

Gemeinde Attenkirchen



Kern
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln
angeheftet am: 12.08.2025
abzunehmen am: 17.09.2025
abgenommen am:
Zeichen: